Stadt Troisdorf

Bekanntmachung

SATZUNG

der Stadt Troisdorf vom 12.06.2001 über die örtlichen Bauvorschriften (Gestaltungsvorschriften) für den Bereich des Bebauungsplanes Sp 50, Blatt 1a und des Bebauungsplanes Sp 50, Blatt 1b Stadtteil Troisdorf-Kriegsdorf Bereich südwestlich der A 59 und westlich der K 29

Aufgrund des § 86 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2000 (GV. NW S. 256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.05.2000 (GV. NW S. 439), in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.06.1999 (GV NW S. 386), hat der Rat der Stadt Troisdorf in seiner Sitzung am 22.05.2001 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

Die nachfolgende Satzung regelt örtliche Bauvorschriften für die Geltungsbereiche der vorstehend bezeichneten Bebauungspläne. In der zugehörigen Karte ist der Geltungsbereich der Satzung im Maßstab 1 : 1.000 durch eine unterbrochene schwarze Linie dargestellt. Eine Übersichtskarte im Maßstab 1 : 5.000 ist beigefügt.

§ 2 Sachlicher Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für alle baulichen Anlagen, die nach der BauO NW in der vorstehenden Fassung einer Genehmigung oder Anzeige bedürfen sowie für Werbeanlagen und Einfriedungen.

§ 3 Örtliche Bauvorschriften

1. Fassaden

Die Fassaden der baulichen Hauptanlagen, die von öffentlichen Flächen eingesehen werden können, sind zu putzen, in Sichtmauerwerk (z.B. Kalksandstein, Betonstein) auszuführen, als Metallfassade auszubilden oder als großflächige Glasflächen zu gestalten. Es können mehrere zulässige Materialien kombiniert werden. Fassadenbekleidungen aus anderen als den genannten zulässigen Materialien – auch solche, die mit aufgeprägten Gestaltungselementen zulässige Materialien vortäuschen - sind unzulässig.

Die Putzflächen, die von öffentlichen Flächen eingesehen werden können, sind in Weiß- oder Pastelltönen zu halten. Die Farben Grün, Blau, Violett (Farbreihen 120 bis 360 des RAL-Design-Systems) dürfen nicht verwendet werden.

Sichtmauerwerk, das von öffentlichen Flächen eingesehen werden kann, ist in Weiß-, Beige- oder Grautönen auszuführen. Zu Erfüllung des Bestimmtheitsgebotes werden für die genannten Farben folgende Farbmuster gemäß der RAL-Farbenübersicht RAL-K1 festgelegt.
Beige i.S. der Farbvorschriften entspricht den Vergleichsfarben RAL 1001, 1002, 1013, 1014, 1015.

Grau i.S. der Farbvorschriften entspricht den Vergleichsfarben RAL 7000, 7001, 7004, 7005, 7023, 7030, 7032, 7035, 7036, 7037, 7038, 7040, 7042, 7044, 7045, 7046, 7047

Metallflächen, die von öffentlichen Flächen eingesehen werden können, sind, soweit sie nicht in Aluminiumtönen belassen werden, in Weiß- oder Pastelltönen zu halten. Die Farben Grün, Blau, Violett (Farbreihen 120 bis 360 des RAL-Design-Systems) dürfen nicht verwendet werden. Zu Erfüllung des Bestimmtheitsgebotes werden für die genannten Farben folgende Farbmuster gemäß der RAL-Farbenübersicht RAL-K1 festgelegt.
Aluminium i.S. der Farbvorschriften entspricht den Vergleichsfarben RAL 9006, 9007

Einzelne Fassadenteile, die sichtbare Tragkonstruktion oder untergeordnete Gebäudeteile können auch in anderen Materialien und Farben zugelassen werden.

2. Dachflächen

Geneigte Dächer mit mehr als 6° Neigung sind mit natürlich patinierenden Metallblechdeckungen oder grauen, anthrazit bis schwarzen oder braunen nicht reflektierenden Materialien einzudecken. Darüber hinaus sind belebte Gras- und Gründächer zulässig. Bitumendachbahnen- und Foliendeckungen mit mehr als 6° Neigung sind für bauliche Hauptanlagen ausgeschlossen. Zu Erfüllung des Bestimmtheitsgebotes werden für die genannten Farben folgende Farbmuster gemäß der RAL-Farbenübersicht RAL-K1 festgelegt:
Grau i.S. der Farbvorschriften entspricht den Vergleichsfarben RAL 7000, 7001, 7004, 7005, 7012, 7015, 7024, 7030, 7033, 7036, 7037, 7039, 7040, 7042, 7043, 7045, 7046;
Anthrazit i.S. der Farbvorschriften entspricht den Vergleichsfarben RAL 7016, 7021;
Schwarz i.S. der Farbvorschriften entspricht den Vergleichsfarben RAL 8022, 9004, 9011;
Braun i.S. der Farbvorschriften entspricht den Vergleichsfarben RAL 8002, 8003, 8004, 8007, 8008, 8011, 8012, 8014, 8015, 8016, 8017, 8019, 8024, 8025.

Oberlichter, Glasaufbauten und Sheddächer sowie Anlagen zur Energiegewinnung bleiben von den vorgenannten Vorschriften unberührt.

3. Werbeanlagen

Die Ansichtsfläche aller Werbeanlagen darf pro Grundstück insgesamt nicht 5 m² überschreiten. Werbeanlagen sind zu den Erschließungsstraßen zu orientieren. Werbeanlagen, die mit Gebäude verbunden sind, sind unterhalb der Traufe oder der Attika der Gebäude anzubringen. Unzulässig sind Werbeanlagen, die beweglich sind, und Werbeanlagen, die mit Wechsellicht betrieben werden. Zu den Werbeanlagen in der Baubeschränkungszone siehe Punkt 10.1 der textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes Sp 50, Blatt 1a.

1. Einfriedungen

Im Bereich der festgesetzten Fläche zum Anpflanzen von Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen zwischen der Straßenbegrenzungslinie und der vorderen Baugrenze sind Einfriedungen nicht zulässig. Einfriedungen, die zu öffentlichen Verkehrsflächen oder öffentlichen Grünflächen orientiert sind, dürfen

eine Höhe von 2 m nicht überschreiten und sind ausschließlich als Metalldrahtzaun (Industriezaun), Hecke oder als Kombinationen von Metalldrahtzaun und Hecke zulässig. Maschendrahtzäune sind unzulässig.

§ 4 Ahndung von Verstössen

Verstöße gegen die diese Gestaltungsvorschriften können gemäß § 84 Abs. 1 Nr. 21 BauO NW als Ordnungswidrigkeit geahndet werden. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 84 Abs. 3 BauO NW mit einer Geldbuße bis 100.000,-- DM geahndet werden.

§ 5 Inkrafttreten

Vorstehende Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:
Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

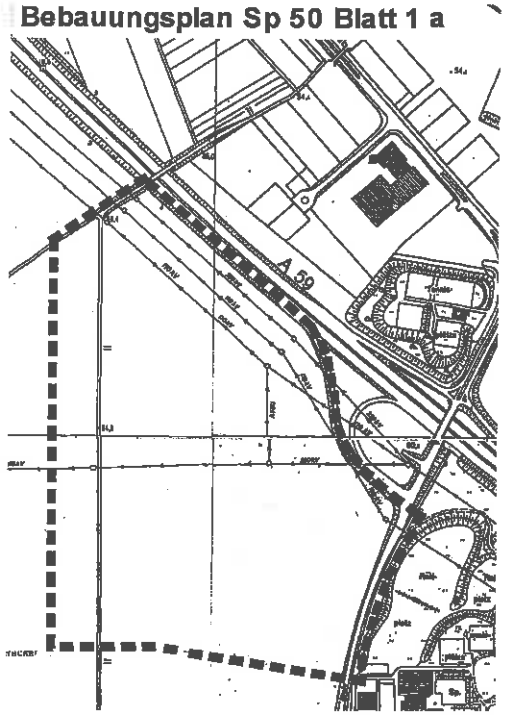
a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß gekannt gemacht worden,
c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluß vorher beanstandet oder
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist vorher gegenüber der Stadt gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Troisdorf, den 12.06.2001

Manfred Uedelhoven

(Bürgermeister)

Bebauungsplan Sp 50 Blatt 1 a



Bebauungsplan Sp 50 Blatt 1b

